

Herrn Ministerialrat  
Professor Dr. Ulrich Seibert  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

per Email: [seibert-ul@bmj.bund.de](mailto:seibert-ul@bmj.bund.de)

Ihr Zeichen III A 2 – 3505/16 – 32 1013/2008  
Aktenzeichen 7106

**Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.**

**Bundesverband Öffentlicher  
Banken Deutschlands e. V.**

**Deutscher Sparkassen- und  
Giroverband e.V.**

Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Telefon (030) 20 225 - 0 · Durchwahl: 20 225 – 5350  
Telefax (030) 20 225 – 5345  
E-Mail: [henning.bergmann@dsgv.de](mailto:henning.bergmann@dsgv.de)  
[www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

Berlin, 24.06.2008

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie  
hier: Modifizierung des Depotstimmrechtes, Änderung des § 134 Absatz 3 AktG**

Sehr geehrter Herr Professor Seibert,

für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechtsrechtlinie Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. In Ergänzung zu der gestern übersandten Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) möchten wir Ihnen anliegend unsere Auffassung zu der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Modifizierung des Depotstimmrechtes mitteilen. Zudem unterbreiten wir einen Vorschlag zur Änderung des § 134 Absatz 3 AktG.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands · VöB

Deutscher Sparkassen- und Giroverband · DSGV

i. V.



Dr. Thomas Schürmann

i. A.



Dr. Henning Bergmann



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband



Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands

## **Stellungnahme**

**des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR),  
des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) und  
des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV)**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz  
für ein Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

**- Modifizierung des Depotstimmrechtes,  
Änderung des § 134 Absatz 3 AktG -**

Juni 2008

## **I. Depotstimmrecht**

### **1. Zusammenfassung**

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung des Referentenentwurfs, das Depotstimmrecht zu vereinfachen. Wir freuen uns, dass insofern unsere gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) und dem Deutschen Aktieninstitut (DAI) im vergangenen Jahr unterbreitete Anregung zur Deregulierung des Depotstimmrechtes in Teilbereichen aufgenommen worden ist.

Kreditinstitute können nach den Vorschlägen gemäß § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 3, Absatz 5 Aktiengesetz-Referentenentwurf (AktG-RefE) das Stimmrecht im Sinne der Verwaltung wahrnehmen, sofern der Kunde keine anderslautenden Einzelweisungen erteilt.

Allerdings wird mit der in § 135 Absatz 1 Satz 6 AktG-RefE statuierten Pflicht, alternativ auch nach den Stimmrechtsvorschlägen von Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberatern zu votieren, eine zusätzliche Anforderung aufgestellt, die den Vereinfachungen für die Kreditinstitute, die mit dem Wegfall der Pflicht zur Erstellung von Weisungsvorschlägen bezweckt werden, zuwiderläuft.

Da die Kreditwirtschaft bereits jetzt Aktionärsvereinigungen die Ausübung von Stimmrechten für Aktionäre durch Erteilung einer Dauervollmacht in einem für die Depotkunden und die Aktionärsvereinigungen einfachen Verfahren ermöglicht, schlagen wir vor, § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2, Satz 6 und Absatz 4 AktG zu streichen. Alternativ könnte eine Pflicht der Kreditinstitute normiert werden, bei der Vollmachtserteilung auf die mögliche Stimmrechtsvertretung durch Aktionärsvereinigungen hinzuweisen.

### **2. Wahrnehmung des Stimmrechts nach den Vorschlägen der Verwaltung**

Die Neufassung des § 135 Absatz 1 AktG-RefE sieht erstmals eine neue Variante für die Stimmrechtsausübung durch die Kreditinstitute vor, die sich hierfür anbieten möchten. Danach kann sich das Kreditinstitut für den Fall, dass der Aktionär keine Einzelweisung erteilt, eine generelle Weisung erteilen lassen, nach der es entweder im Sinne der Verwaltung oder im Sinne der Vorschläge einer bestimmten Aktionärsvereinigung oder eines bestimmten Stimmrechtsberaters abstimmt. Es entfällt mithin die nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehende Pflicht der Kreditinstitute, die sich zur Stimmrechtsausübung anbieten, eigene Abstimmungsvorschläge zu unterbreiten. Werden keine eigenen Stimmrechtsvorschläge erarbeitet, muss das Kreditinstitut auch nicht die damit einhergehenden organisatorischen Vorkehrungen und Pflichten, die heute in § 128 AktG und nach der Neufassung vor allem in § 135 Absatz 2 und 3 AktG-RefE festgeschrieben werden, beachten. Wie auf Seite 48 der Begrün-

dung des Referentenentwurfes zutreffend ausgeführt, ist hiermit eine erhebliche Arbeits- und Kostenentlastung für die Institute verbunden.

Zu den an dieser Stelle angeführten Argumenten gegen eine Vereinfachung des Depotstimmrechtes möchten wir jedoch zum einen anmerken, dass eine solche Deregulierung aus unserer Sicht nicht einem Kreditinstitut das Recht nehmen soll, eigene Weisungsvorschläge zu erteilen. Zum anderen ist eine unangemessene Machtverschiebung zu Gunsten der Verwaltung nicht zu befürchten. Bereits die jetzige Praxis zeigt, dass das derzeit geltende Depotstimmrecht fast ausschließlich dazu führt, dass die Kreditinstitute im Sinne der Verwaltung stimmen. Kann eine Gesellschaft aufgrund dieser Praxis aber davon ausgehen, dass auch das eigene Weisungsvorschläge erstellende Kreditinstitut ohnehin nach den Verwaltungsempfehlungen abstimmen wird, so kann hierin keinerlei präventive Wirkung gesehen werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass der zugrunde liegende Prüfungsmaßstab des Aktionärsinteresses - gerade in den umstrittenen Fällen - nur vom Aktionär selbst und nicht vom das Stimmrecht wahrnehmenden Kreditinstitut bestimmt werden kann. Richtig ist allerdings, dass die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht vom Aktionär - unter Abwägung etwaiger Alternativen - sorgfältig geprüft werden sollte. Dies gilt indes gleichermaßen für das derzeitige Recht.

### **3. Stimmrechtsvorschläge einer Aktionärsvereinigung oder eines Stimmrechtsberaters**

#### **a) Bewertung**

Bedenken bestehen gegenüber der vorgeschlagenen Neufassung von § 135 Absatz 1 AktG-RefE zur Stimmrechtsausübung durch die Kreditinstitute insofern, als Stimmrechtsvorschläge nach den Vorschlägen einer Aktionärsvereinigung oder eines Stimmrechtsberaters wahrgenommen werden sollen.

Zunächst erscheint der Verweis auf die Stimmrechtsvorschläge einer Aktionärsvereinigung oder einer Person, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbiertet (Stimmrechtsberater), nicht hinreichend konkret. Weder der Gesetzestext noch die Gesetzesbegründung geben einen Anhaltspunkt, welche Eigenschaften eine Vereinigung oder eine Person aufweisen muss, um als Aktionärsvereinigung oder Stimmrechtsberater im Sinne von § 135 Absatz 1 AktG-RefE auftreten zu dürfen. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob lediglich Organisationen wie die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) oder die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) als Aktionärsvereinigungen gelten oder ob hierunter auch andere bestehende oder noch zu gründende Organisationen, die in ihren Satzungen einen entsprechenden Zweck postulieren, subsumiert werden können oder sollen. Hierin liegt eine erhebliche Missbrauchsgefahr, da sich künftig auch solche „Aktionärsvereinigungen“ gründen können, die nicht das Interesse des Aktionärs, sondern ausschließlich finanzielle oder andere Aspekte in den Fokus ihrer Tätigkeit legen. Eine externe Kontrolle von Aktionärsvereinigungen existiert jedenfalls nicht. Hinzu tritt, dass der Referentenentwurf für

Aktionärsvereinigungen keine Vorkehrungen zur Ausräumung etwaiger Interessenkonflikte – wie sie den Kreditinstituten auferlegt sind (§ 128 Absatz 2 AktG bzw. § 135 Absatz 2 und 3 AktG-RefE) – vorsieht.

Nach dem Referentenentwurf wird die Entscheidung darüber, welche Aktionärsvereinigung seriös arbeitet, also ausschließlich im Interesse der Aktionäre tätig wird, der Kreditwirtschaft aufgebürdet. Denn die Kreditinstitute, die sich von der Arbeits- und Kostenbelastung der Stimmrechtsvertretung entlasten können sollen und sich deshalb für die Vollmachtsvariante nach § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 AktG-RefE entschließen, müssen die Auswahl zwischen den verschiedenen Anbietern treffen. Hierfür steht ihnen jedoch ein gesetzlicher Rahmen nicht zur Verfügung. Das Risiko einer fehlerhaften Auswahl bzw. Ermessensentscheidung darf jedenfalls nicht bei den Banken liegen. Andernfalls würde mit der neu eingefügten Variante des Depotstimmrechts weder eine Entbürokratisierung noch eine Kostenentlastung bei der Kreditwirtschaft erzielt werden.

Eine solche Selektion ist zudem nicht die Aufgabe des depotführenden Instituts, sondern sollte vielmehr vom Aktionär selbst vorgenommen werden. Nur er kann entscheiden, wessen Stimmrechtsvorschläge er unterstützen will. Bei der Auswahl durch das Institut kann nicht gewährleistet werden, dass gerade diejenigen Aktionärsvereinigungen ausgesucht werden, deren Abstimmungsvorschlägen ein konkreter Aktionär folgen möchte.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum Kreditinstitute auf Stimmrechtsvorschläge von Aktionärsvereinigungen und Personen, die sich geschäftsmäßig zur Stimmrechtsausübung erbie-ten, beschränkt sein sollen. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die Gesetzesbegründung zum Begriff der Aktionärsvereinigung und des Stimmrechtsberaters ausschweigt.

Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater bietet dem Aktionär eine zusätzliche Möglichkeit, seine Interessen auf der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann - so die Begründung des Referentenentwurfes - in der Erstellung von Weisungsvorschlägen durch die Aktionärsvereinigungen eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit gesehen werden. Ausdrücklich betonen wir daher, dass die Kreditwirtschaft bereits jetzt Aktionärsvereinigungen die Ausübung von Stimmrechten für Aktionäre durch Erteilung einer Dauervollmacht in einem für die Kunden und die Aktionärsvereinigungen einfachen Verfahren ermöglicht.

Dabei handelt es sich um ein vollautomatisches Verfahren, das flächendeckend verfügbar ist und mit Aktionärsvereinigungen abgestimmt wurde. Der Aktionär hat hier die Möglichkeit, Vollmacht und Auftrag zur Stimmrechtswahrnehmung, die auf den Webseiten von Aktionärsvereinigungen abgerufen werden können, auszudrucken und an den Stimmrechtsvertreter und das depotführende Institut zu übersenden. Das Kreditinstitut stellt dann aufgrund dieses „Dauerauftrages“ den Aktionärsvereinigungen Eintrittskarten für alle relevanten Hauptversammlungen zur Verfügung.

Es bedarf somit auch aus praktischer Sicht keiner Stimmrechtsvertretung der Kreditinstitute für die Aktionärsvereinigungen. Vielmehr führt das im Referentenentwurf vorgeschlagene Verfahren zu einer zusätzlichen Komplizierung. Es erscheint auf dieser Grundlage im Sinne einer effektiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte zweckdienlich, dass Vertreter der Aktionärsvereinigungen, die sich auch inhaltlich mit den Vorschlägen auseinandergesetzt haben, an der Hauptversammlung teilnehmen und gegebenenfalls ihr Fragerecht wahrnehmen. Dies wäre bei einer Stimmrechtsvertretung durch die Kreditinstitute - und in der Konsequenz einer Verringerung der Teilnahme der Aktionärsvereinigungen an Hauptversammlungen - nicht mehr der Fall.

#### **b) Alternativvorschlag**

Die vom Referentenentwurf vorgesehenen Ziele werden also gerade mit dem dort vorgeschlagenen Weg nicht erreicht. Sinnvoller wäre es vielmehr, das bestehende Verfahren kombiniert mit einer über das geltende Recht hinaus gehenden Hinweispflicht zu nutzen. Der Aktionär könnte zusammen mit dem Angebot, das Depotstimmrecht im Sinne der Verwaltung auszuüben, explizit darauf hingewiesen werden, dass er auch alternativ eine Aktionärsvereinigung mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragen kann. Hier kommt insbesondere in Betracht, ausdrücklich auf das bestehende Aktionärsforum gemäß § 127a AktG, in dem Aktionärsvereinigungen über die von ihnen angebotene Stimmrechtsvertretung informieren können, hinzuweisen. Der Aktionär kann dann die von ihm ausgesuchte Aktionärsvereinigung mit der Wahrnehmung seines Stimmrechts im Wege einer Dauervollmacht beauftragen.

Dem Aktionär wird durch diesen Hinweis verdeutlicht, dass er seine Interessen auf unterschiedlichen Wegen wahrnehmen kann. Zudem wird ihm - ohne dass bei den Beteiligten ein unangemessener Aufwand ausgelöst wird - eine gut handhabbare Möglichkeit angeboten, die tatsächliche Vertretung seiner Stimmrechte sicherzustellen.

Auch den in der Begründung des Referentenentwurfes aufgeworfenen Bedenken würde damit Rechnung getragen. Entscheidend ist, dass der Aktionär über eine Alternative zur Wahrnehmung des Stimmrechts verfügt und die erforderlichen Informationen über eine solche Möglichkeit erhält. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die alternative Stimmrechtswahrnehmung durch die Kreditinstitute erfolgt. Wie bereits dargelegt, erscheint die unmittelbare Vertretung durch die Aktionärsvereinigung hier vorzugswürdig.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass die Vertretung von Aktionären in Hauptversammlungen keine Tätigkeit darstellt, die zu den originären Aufgaben eines depotführenden Kreditinstituts gehört. Sie ist vielmehr als ein zusätzlicher Service zu verstehen. Diese Dienstleistung wird zum einen für den Kunden erbracht, der über diesen Weg eine einfache Möglichkeit erhält, sein Stimmrecht auszuüben, und zum anderen im Interesse der börsennotierten Aktiengesellschaften in Deutschland, indem die Präsenzen in den Hauptversammlungen gesteigert und so „Zufallsmehrheiten“ vermieden werden.

#### **4. Rechtzeitige Zugänglichmachung von Stimmrechtsvorschlägen (§ 135 Absatz 4 u. 5 AktG-RefE)**

§ 135 Absatz 4 Satz 1 AktG-RefE verlangt, dass Kreditinstitute den Aktionären die Vorschläge der Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater zugänglich machen. Bereits das bloße Zugänglichmachen der Vorschläge und die Pflicht, diese auf Verlangen mitzuteilen, verursacht einen erheblichen Aufwand für die Kreditinstitute. Da der Referentenentwurf keine weiteren Regelungen trifft, wie das Kreditinstitut die entsprechenden Vorschläge erhält, soll es offenbar seine Pflicht sein, sich diese Petiten - im Sinne einer "Holschuld" - selbst zu beschaffen. Die Notwendigkeit, die Vorschläge für alle betroffenen Hauptversammlungen von den Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberatern einzuholen, führt jedoch zu weiteren erheblichen Belastungen bei den Kreditinstituten.

Ferner erfordert § 135 Absatz 4 AktG-RefE die *rechtzeitige* Zugänglichmachung der Vorschläge, auf die sich das Kreditinstitut bezieht. Es mag sein, dass sich in diesem Punkt die heutige Praxis der Aktionärsvereinigungen ändern wird. Gegenwärtig werden deren Stimmrechtsvorschläge jedenfalls nicht zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, der es den Kreditinstituten ermöglichen würde, sie ihren Kunden „rechtzeitig“ im Sinne von § 135 Absatz 4 AktG-RefE zugänglich zu machen. Fraglich ist deshalb, ob die Neuregelung des § 135 Absatz 4 AktG-RefE in der Praxis überhaupt umgesetzt werden könnte, und vor allem, zu welchen Kosten.

#### **5. Informationspflicht nach § 135 Absatz 1 Satz 7 AktG-RefE**

Gestrichen werden sollte die in § 135 Absatz 1 Satz 7 AktG-RefE vorgesehene Informationspflicht der Kreditinstitute in Bezug auf die satzungsmäßigen Briefwahlmöglichkeiten. Da diese jeweils auf die betroffenen Gesellschaften bezogen sind, also gesellschaftsbezogen individualisiert ermittelt werden müssten, bedeutet dies für die Kreditinstitute einen erheblichen zusätzlichen Aufwand. Eine Deregulierung des Depotstimmrechts, die erklärtes Gesetzesziel ist, wird damit jedenfalls nicht erreicht.

#### **6. Fazit**

Insgesamt hat die im Referentenentwurf vorgeschlagene Verpflichtung, das Stimmrecht auch nach den Vorschlägen von Aktionärsvereinigungen wahrnehmen zu müssen, somit hohe administrative Aufwendungen bei den Kreditinstituten zur Folge, so dass die vom Referentenentwurf intendierte Entbürokratisierung und Vereinfachung des Depotstimmrechtes nicht erreicht wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten Bedenken und der noch ungeklärten Fragen kann die Neufassung des Depotstimmrechts der Banken in § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 AktG-RefE insgesamt nicht als Entbürokratisierung bezeichnet werden. Zur Vermeidung der bei der Auswahl einer Aktionärsvereinigung oder eines Stimmrechtsberaters bestehenden Ri-

siken würde den Kreditinstituten eine Vielzahl neuer organisatorischer Pflichten auferlegt werden. Die damit einhergehende Arbeits- und Kostenbelastung wird der seitens des Gesetzgebers geäußerten Erwartung, dass sich Teile der Kreditwirtschaft wieder zur Stimmrechtsvertretung anbieten werden, entgegenstehen.

Wir schlagen daher vor, unter Beibehaltung von § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 3, Absatz 5 AktG, § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2, Satz 6 und Absatz 4 AktG zu streichen. Alternativ könnte eine Pflicht der Kreditinstitute normiert werden, bei der Vollmachtserteilung auf die mögliche Stimmrechtsvertretung der Aktionärsvereinigungen hinzuweisen.

## **II. Änderung des § 134 Absatz 3 AktG für nicht-börsennotierte Gesellschaften**

Die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie sollte ferner zum Anlass genommen werden, eine für die Rechtspraxis wünschenswerte Klarstellung in § 134 Absatz 3 AktG vorzunehmen.

Dem Aktiengesetz lässt sich nicht entnehmen, ob die Satzung einer Aktiengesellschaft an die Person eines Stimmrechtsbevollmächtigten gewisse Bedingungen stellen darf. In Rechtsprechung und Schrifttum wird diese Frage jedoch seit längerem kontrovers diskutiert. Die herrschende Meinung befürwortet die mangels anderslautender gesetzlicher Regelung eröffnete Möglichkeit zur – nicht unzumutbaren – satzungsmäßigen Eingrenzung des in Frage kommenden Personenkreises.<sup>1</sup> Die Gegenansicht verneint diese Möglichkeit in der Annahme, dass der Gesetzgeber einschränkende Bestimmungen zur Person eines Bevollmächtigten absichtlich nicht zugelassen hat.<sup>2</sup> In der Praxis führt dieser Streit zu Unsicherheiten, die im Zuge der anstehenden Änderung des Aktiengesetzes beseitigt werden können.

Zwar greift die Beschränkung des Auswahlermessens des Aktionärs bezüglich der Person des Stimmrechtsbevollmächtigten in ein wesentliches Mitgliedschaftsrecht ein. Eingriffe in wesentliche Mitgliedschaftsrechte sind mit dem Aktiengesetz jedoch durchaus vereinbar, solange sie von einer ausreichenden Mehrheit der Anteilseigner getragen werden. Beispielhaft zu nennen ist die gemäß § 68 Absatz 2 AktG eröffnete Möglichkeit zur Vinkulierung von Namensaktien durch Bestimmung in der Satzung der AG. Wenn demnach das Recht zur Übertragung der Aktien durch Satzungsänderung eingeschränkt werden darf, wird erst recht die Möglichkeit zur freien Bestimmung eines Stimmrechtsbevollmächtigten einschränkbar sein.

Die Gründe, aus denen das Aktiengesetz die Vinkulierung erlaubt (Möglichkeit zur Bewahrung der Homogenität des Anteilseignerkreises und der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Gesellschaft), sind im übrigen den Gründen, aus denen Bedingungen an die Person eines

---

<sup>1</sup> LG Bonn AG 1991, 114, 115; Hüffer, AktG, § 134 Rdnr. 25; Zöllner, in: KölnKomm AktG, § 134 Rdnr. 76; Semler, in: MünchHdb AG, § 36 Rdnr. 12; Spindler, in: K.Schmidt/Lutter, AktG, § 134 Rdnr. 51; Eckardt, in: Geßler/Hefermehl, AktG, § 134 Rdnr. 39; Willamowski, in: Spindler/Stilz, AktG, § 134 Rdnr. 10; Pluta, in: Heidel, Aktienrecht, § 134 AktG Rdnr. 31.

<sup>2</sup> OLG Stuttgart AG 1991, 69; Volhard, in: MünchKomm AktG, § 134 Rdnr. 42.



Stimmrechtsbevollmächtigten gestellt werden (Schutz vor den Folgen fehlender Interessenskongruenz zwischen Aktionär und Bevollmächtigtem), nicht unähnlich. Beschränkungen in der Person der Stimmrechtsbevollmächtigten sind – von der Unterbindung der Abstimmungsmöglichkeit abgesehen – die einzige Möglichkeit der Gesellschaft zur Reaktion auf die bei Stimmrechtsausübung durch Dritte eventuell nicht vorhandene Interessenskongruenz und daraus resultierende Gefahren.<sup>3</sup>

Wir schlagen daher vor, die unter Artikel 1 Nr. 17 a) des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vorgesehene Änderung des Aktiengesetzes wie folgt zu formulieren:

„Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Satzung einer nicht-börsennotierten Gesellschaft darf Bestimmungen zur Person des Bevollmächtigten enthalten, sofern die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre hierdurch nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Gleiches gilt bei börsennotierten Gesellschaften für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft; die Gesellschaft hat zumindest einen elektronischen Weg für die Übermittlung des Nachweises anzubieten.“

---

<sup>3</sup> Vgl. Zöllner, in: KölnKomm AktG, § 134 Rdnr. 76.

### III. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Überblick

- Beibehaltung von § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 3, Absatz 5 AktG-RefE
  - Streichung von § 135 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2, Satz 6 und Absatz 4 AktG-RefE
  - Gegebenenfalls Normierung einer Pflicht der Kreditinstitute, bei der Vollmachtserteilung auf die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch Aktionärsvereinigungen hinzuweisen
  - Einfügung des folgenden Satzes in § 134 Abs. 3 AktG: „Die Satzung einer nicht-börsennotierten Gesellschaft darf Bestimmungen zur Person des Bevollmächtigten enthalten, sofern die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre hierdurch nicht unzumutbar eingeschränkt wird.“
-